

677

Kasseler Polizey- und Commerzien-Zeitung.

Mit Kurfürstlich - Hessischem gnädigsten Privilegio.

1804^{tes}
Fabr.



26^{tes}
Stück.

Montag den 25^{ten} Junius.

Regierungs-Ausschreiben.

Unsern 26. 26.

Da es bisher oft der Fall gewesen ist, daß Bürger zu Junst- und andern bürgerlichen Ehren-
ämtern erwählt werden, welche mit ihren öffentlichen Abgaben noch im Rückstande sind,
solche aber an ihrer Achtung bey den Mitbürgern nothwendig sehr verlieren, wenn sie zur Be-
zahlung ihrer Abgaben durch Execution und andere Zwangsmittel angehalten werden müssen, und
dadurch zugleich die erforderliche Sicherheit in Ansehung der mit ihren bürgerlichen Aemtern
verbundenen Einnahme gefährdet wird: So ist vom höchsten Orte gnädigst beschloffen worden,
daß künftig kein Bürger, vor beygebrachter Bescheinigung des Rentmeisters und Contributions-
Erheber über die geschehene Berichtigung der öffentlichen Abgaben;

- 1) Besoldung oder Arbeitslohn aus der herrschaftlichen Stadtcasse bezahlt bekommen;
- 2) eine bürgerliche, Militair- oder Civil-Bedienung und insbesondere bey Gilden das
Amt eines Zunftmeisters erhalten;
- 3) zu Vollziehung einer passiven oder activen Hypothek oder Währschaft auf unbewegliche
Güter, oder was denselben gleichgeachtet wird, zugelassen;
- 4) ihm eine Erbschaft vom Gerichte extrahirt, noch er in eine solche immittirt, und eben
so wenig

H u u

5)